

— Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss vom 13.04.2011
 - - - - - Geltungsbereich gemäß Offenlegungsbeschluss vom 12.02.2014

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Festsetzungen für die Baugebiete MK

- Die im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Automatenpfeilhallen und Wettbüros (als Unterarten der Vergnügungsstätten) sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn:
 - Eine Wegstrecke von mindestens 100 Metern zwischen Automatenpfeilhallen oder Wettbüros zu- und untereinander eingehalten wird.
 - Eine Wegstrecke von mindestens 50 Metern zwischen dem beantragten Standort und bereits vorhandenen sozialen Versorgungseinrichtungen (wie z.B. Kindergärten, Schulen, öffentlichen Spielplätzen, kirchlichen Einrichtungen, Jugendzentren, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen) eingehalten wird.
 Ausnahmsweise können die erforderlichen Mindestabstände unterschritten werden, wenn durch eine besondere topografische Gegebenheit oder städtebauliche Lage die Wegstrecke unterbrochen wird (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB).
- Im MK sind Sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses zulässig (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO).

C Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Absatz 4 BauGB i.V.m. § 86 Landesbauordnung NRW)

Satzung zur gestalterischen Regelung von Werbeanlagen:

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gestaltungsatzung erstreckt sich entlang der Straßenbegrenzungslinie an den vorderen Fassaden der Straßen Neumarkt bzw. Hofkamp, der Friedrichstraße, des Rommelspütts und der Gathe. Im Bereich des Durchganges zwischen der Friedrichstraße und Rommelspütt erstreckt sich die Gestaltungsatzung entlang der vorhandenen Gebädefassaden. Für einen Teil des Gebäudes Hofkamp 1-3 ist ein gesonderter Geltungsbereich definiert worden (siehe Bebauungsplankarte).

2 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen dürfen die architektonische Gestaltung und die gestalterische Einheit des Gebäudes nicht durchbrechen oder anderweitig stören. Wesentliche Bauteile wie Fenster, Türen, Gesimse dürfen nicht überdeckt werden. Kabel oder sonstige technische Anlagen sind verdeckt anzubringen.

3 Gestaltung von Werbeanlagen

- Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.
- Schaufensterbeklebung ist bis zu einer Fläche von 20 % der Fensterfläche zulässig.
- Unzulässig sind Leuchtkästen mit flächiger Ausleuchtung sowie sich verdeckende, bewegliche und blinkende Werbeanlagen.
- Werbeanlagen dürfen im Verhältnis zu ihrer Größe nur zu 1/3 mit bildartigen Darstellungen versehen werden.

4 Ausleger (Werbeanlagen, die über die Gebäudefront hinausragen)

- Ausleger sind nur unterhalb der Traufkante zulässig.
- Ausleger sind ausschließlich unmittelbar an den Außenkanten der straßenzugewandten Fassade zulässig, nicht inmitten der Fassade zwischen den Gebäudekanten (siehe Nebenzeichnung 1 und 2).
- Die Tiefe der Ausleger darf 80 cm, gemessen von der Hauswand bis zur Außenkante des Auslegers, nicht überschreiten. Sonderelemente wie z.B. Firmenlogos dürfen diese Tiefe ausnahmsweise um 20 cm überschreiten (siehe Nebenzeichnung 1).
- Ergänzend zum Absatz 2 sind bis zur Unterkante der Fenster im 1. Obergeschoss Ausleger bis 80 cm Tiefe auch zwischen den Gebäudekanten zulässig (siehe Nebenzeichnung 2 und 3).
- Ein Ausleger darf die Höhe von 3,50 m nicht überschreiten (siehe Nebenzeichnung 3).

5 Horizontale Werbeanlagen auf der Gebäudefront unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses

Werbeanlagen sind nur als Einzelbuchstaben ausgebildete Schriftzüge mit einer Gesamthöhe von max. 60 cm zulässig. Einzelbuchstaben und Symbole müssen plastisch aus der Fläche hervortreten, so dass sie sich vom Untergrund abheben (keine Folienbeschriftung). Alternativ dürfen Einzelbuchstaben aus einer Trägerplatte ausgeschnitten werden (Lochschrift). Sonderelemente wie z.B. Firmenlogos dürfen diese Höhe ausnahmsweise um 20 cm überschreiten. Einzelbuchstaben oder als Relief ausgebildete Schriftzüge sind auch auf einer Trägerplatte mit einer Gesamthöhe von max. 80 cm zulässig (siehe Nebenzeichnung 4).

6 Horizontale Werbeanlagen auf der Gebäudefront oberhalb der Fenster im 1. Obergeschoss

- Oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses sind horizontale Werbeanlagen auf der Gebäudefront nur als Einzelbuchstaben oder als Reliefs ausgebildete Schriftzüge zulässig. Es muss ein seitlicher Abstand zur benachbarten Gebädefassade oder Gebäudeecken von 0,80 m eingehalten werden (siehe Nebenzeichnung 5).
- Die Höhe der Einzelbuchstaben in Reliefform ausgebildeter Schriftzüge darf 60 cm nicht überschreiten (siehe Nebenzeichnung 4). Sonderelemente wie z.B. Firmenlogos dürfen diese Höhe ausnahmsweise um 20 cm überschreiten.
- Je Gebädefassade ist oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses nur eine Werbeanlage zulässig. Wenn die Fassadenlänge 15 m überschreitet, sind zwei Werbeanlagen oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig.
- Die in den Absätzen 1-3 genannten Regelungen gelten auch für die Seitenwände der Gebäude.

7 Gestalterische Festsetzung für Teile des Gebäudes Hofkamp 1-3

An der östlichen und westlichen Fassade des in der Bebauungsplankarte gekennzeichneten Gebäudeteils Hofkamp 1-3 sind Firmenlogos als einzelnes Symbol oder Buchstaben bis zu einer maximalen Größe von insgesamt 3,0 x 3,0 m pro Fassadenseite zulässig.

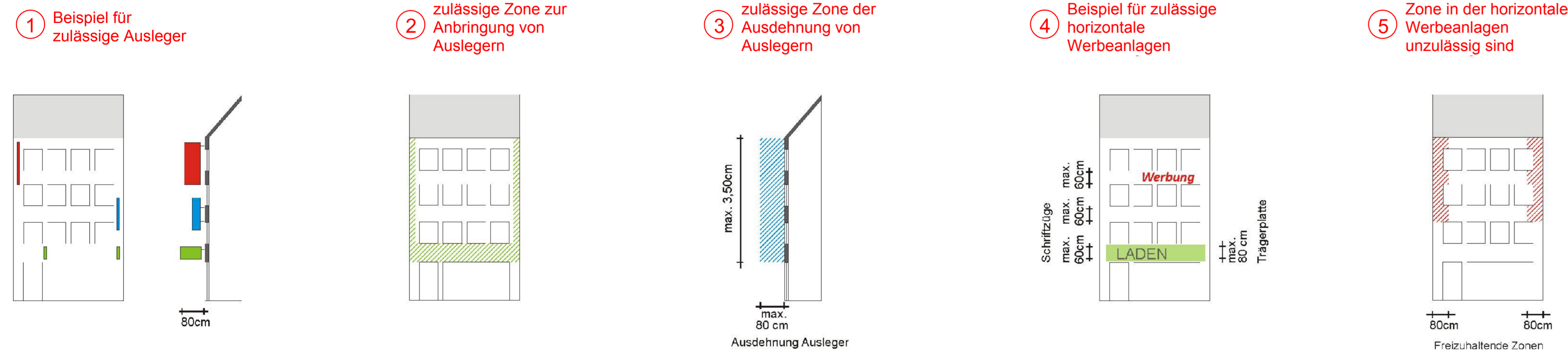
8 Abweichungen

Gemäß § 73 BauO NRW können Abweichungen von den Anforderungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

A PLANZEICHEN

- EINTRAGSSYSTEMATIK**
Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratsbeschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.
- RECHTSGRUNDLAGEN**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 456), Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1510), Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW, S. 926), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NRW, S. 185).
- BESTANDSPLAN**
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend dem ALKIS-Signaturkatalog NRW gemäß der GeoinfDok NRW dargestellt.
- ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN**
Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Überschriften) hin. Vermaßungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.
 - Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist
 - Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB)
MK Kerngebiet (§9 BauNVO)
 - Verkehrsflächen (§9(1)11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung
Fußgängerzone
 - Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(1)13 BauGB)
— unterirdisch
S Schmutzwasser, R Regenwasser, M Mischwasser,
—> Fließrichtung
Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind horizontal eingetragen.
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB)
 - Geltungsbereich der Gestaltungsatzung
Sonderbereich der Gestaltungsatzung

Nebenzeichnungen (ohne Maßstab)



Satzungsbeschluss

1166

Die Planunterlagen i. S. d. §1 PlanZV hat den Stand vom Dezember 2013
 Der Oberbürgermeister
 Ressort, Vermessung, Katasteramt
 und Geodäsie
 Wuppertal, den 26.02.2014
 i.A.
 gez. Wanzke
 Ressortleiter

Maßstab: 1 : 500	0 m 10 m 20 m 30 m	Parametereinstellung: UTM Maßstabsreduktion: 0,9996 Maßstabsreduktion vor Ort: 0,999765847 Streckenreduktion: -2,3 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 370.729 km Erdradius: 6383 km mittlerer ellip. Höhe: 250,00 m
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 37080	Lagefestpunktfeld: ETRS 89 / UTM Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen
Wilhelmstraße / Rommelspütt		
Bebauungsplan 1166		